

(9) Der Leiter der Gütekontrolle ist allein berechtigt, die Vorschläge zur Ernennung von Selbstprüfern zu befürworten und zur Ernennung durch den Werkleiter und die BGL vorzuschlagen.

(10) Der Leiter der Gütekontrolle ist verpflichtet — entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen — die Erzeugnisse des Betriebes zwecks Erteilung eines Prüfzeichens bzw. Verleihung des Gütezeichens dem Deutschen Amt für Material- und Warenprüfung (DAMW) oder dem Deutschen Amt für Maß und Gewicht (DAMG) anzumelden und zur Vorlage zu bringen.

(11) Dem DAMW oder dem DAMG dürfen nur Erzeugnisse zur Pflichtprüfung vorgelegt werden, die den Kontrollvermerk der Gütekontrolle tragen.

(12) Nach Erteilung eines Prüfzeichens oder Verleihung des Gütezeichens ist der Leiter der Gütekontrolle dafür verantwortlich, daß die betreffenden Erzeugnisse entsprechend der Verordnung vom 12. Juni 1950 über die Gütekennzeichnung von industriellen Erzeugnissen (GBI. S. 502) und der Verordnung vom 21. Februar 1950 über das Gütezeichen der Deutschen Demokratischen Republik (GBI. S. 157) gekennzeichnet sind.

#### § 5

(1) Der Gütekontrollingenieur ist ein verantwortlicher Mitarbeiter der Gütekontrolle. Er ist dem Leiter der Gütekontrolle direkt unterstellt.

(2) Der Gütekontrollingenieur ist dem Leiter der Gütekontrolle für das ihm übertragene Arbeitsgebiet voll verantwortlich.

(3) Er ist dafür verantwortlich, daß kein Erzeugnis seinen Kontrollbereich verläßt, das nicht uneingeschränkt den technischen Bedingungen entspricht.

(4) Er trägt die volle Verantwortung für den Schaden, der auf ein Versagen der Gütekontrollorganisation seines Kontrollbereiches zurückzuführen ist.

(5) Der Gütekontrollingenieur ist für den Einsatz seines Kontrollpersonals voll verantwortlich. Er hat die Kontrollkräfte seines Aufgabenbereiches so einzusetzen, daß ein reibungsloser kontrolltechnischer Arbeitsablauf gewährleistet ist und sich die Kontrollen organisch in den Fertigungsablauf einfügen.

(6) Der Gütekontrollingenieur ist innerhalb seines Kontrollbereiches verpflichtet, die Kontrolle von Spezialerzeugnissen, für die besondere gesetzliche Bestimmungen und Sicherheitsbestimmungen zu beachten sind, gemeinsam mit den entsprechenden Überwachungsorganen durchzuführen.

(7) Der Gütekontrollingenieur hat die Pflicht, Materialien, Einzelteile und sonstige Erzeugnisse seines Kontrollbereiches — sofern diese den Gütebedingungen bzw. der technischen Dokumentation nicht entsprechen — als für die Weiterverarbeitung ungeeignet zu kennzeichnen und von jeder Weiterverwendung auszuschließen. Er ist verpflichtet, den Leiter der Gütekontrolle von seiner Entscheidung unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

#### § 6

(1) Der Gütekontrollmeister ist ein verantwortlicher Mitarbeiter der Gütekontrolle. Er ist dem Leiter der Gütekontrolle bzw. dem Gütekontrollingenieur direkt unterstellt.

(2) Der Gütekontrollmeister ist dem Leiter der Gütekontrolle bzw. dem Gütekontrollingenieur für das ihm übertragene Arbeitsgebiet voll verantwortlich.

(3) Er ist dafür verantwortlich, daß kein Erzeugnis seinen Kontrollbereich verläßt, das nicht uneingeschränkt den technischen Bedingungen entspricht.

(4) Er trägt die volle Verantwortung für den Schaden, der auf ein Versagen der Gütekontrollorganisation seines Kontrollbereiches zurückzuführen ist.

(5) Der Gütekontrollmeister muß die Technologie und die technischen Bedingungen der Herstellung der Erzeugnisse seines Kontrollbereiches beherrschen.

(6) Er hat eine planmäßige Unterweisung und Qualifizierung der ihm unterstellten Gütekontrollleute durchzuführen. Die Arbeit der Gütekontrollleute ist durch den Gütekontrollmeister regelmäßig mittels Stichprobenkontrollen der von ihnen abgenommenen Erzeugnisse zu überprüfen.

(7) Der Gütekontrollmeister ist verpflichtet, die Ursachen für die Entstehung von Fehlern und von Ausschuß in seinem Kontrollbereich zu ermitteln und auf die Verwirklichung der Maßnahmen zur Steigerung der Qualität der Erzeugnisse und Senkung der Ausschußquote zu achten.

#### § 7

(1) Gütekontrollleute sind selbständig arbeitende Fachkräfte der Gütekontrolle. Sie sind dem Leiter ihres Kontrollbereiches direkt unterstellt. Die Gütekontrollleute arbeiten in den Produktionsabteilungen, unterstehen jedoch nicht dem Weisungsrecht des Leiters der betreffenden Produktionsabteilung, sondern nur dem Weisungsrecht des Leiters ihres Kontrollbereiches oder des Leiters der Gütekontrolle des gesamten Betriebes.

(2) Der Gütekontrollleur ist für die einwandfreie Beschaffenheit der von ihm kontrollierten Erzeugnisse verantwortlich.

(3) Der Gütekontrollleur führt seine Arbeiten auf Grund der ihm erteilten Instruktionen, Kontrollvorschriften und Anweisungen der Gütekontrolle durch;

(4) Der Gütekontrollleur ist verantwortlich für die ihm zur Durchführung seiner Arbeit anvertrauten Meßgeräte und deren richtige Verwendung, Anwendung und pflegliche Behandlung.

(5) Der Gütekontrollleur hat die Pflicht, die Güte der von ihm kontrollierten Erzeugnisse zu bewerten und die Beseitigung der Ursachen zu fordern, die den Ausschuß hervorrufen.

(6) Der Gütekontrollleur hat die Pflicht, die von ihm kontrollierten Erzeugnisse mit seinem Kontrollstempel in geeigneter Form zu kennzeichnen.

(7) Der Gütekontrollleur hat die Pflicht, die Fertigungs- und Kontrollunterlagen für die kontrollierten und für gut befundenen oder als Ausschuß gekennzeichneten Erzeugnisse auszufertigen und mit seinem Kontrollstempel zu versehen.